

Anlage 2 zur Vorlage XIX-0722/2026

ÜSG Altenau			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
1		In dem, im Betreff genannten Vorhaben, sind unsere Grundstücke in das Überschwemmungsgebiet aufgenommen worden, obwohl diese bei Errichtung aufgehöht wurden. Wir bitten um Kontrolle des betroffenen Bereiches.	Die Unterlagen der B-Plan Festsetzung wurden betrachtet und die Höhendaten mit aktuellen Daten des Landes verglichen. Es ergibt sich, dass die Grundstücke erhöht wurden und diese aus dem Überschwemmungsgebiet rausfallen. Die Karte wurde entsprechend aktualisiert. Thema: 1
2		Ich bitte um Kontrolle, ob mein Grundstück tatsächlich im Überschwemmungsgebiet liegt, da das Grundstück aufgehöht wurde.	Auch nach Einreichung aktueller Vermessungsdaten des Grundstückes verbleibt das Grundstück weiterhin im Überschwemmungsgebiet, da der Wasserspiegel knapp über dem Geländeniveau des Grundstückes liegt. Thema: 1
3		Zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes übermitteln wir folgende Bedenken gegen die Planung: Nach unserem Kenntnisstand hat die Altenau in den letzten sieben Jahrzehnten keine Grundräumung erhalten. Somit ist es zu erklären, dass die Altenau im Gewässerbett hochgewachsen ist. Dieses hat erhebliche Auswirkungen für die angrenzenden unterschiedlich genutzten Flächen.	Die Unterhaltung von Gewässern und die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau sind unabhängig voneinander zu betrachten. In die Berechnung der Überschwemmungsgrenzen gehen die Gewässerböschungen als nahezu unbewachsen mit ein. Anmerkungen zur Gewässerunterhaltung und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Felddrainagen wären gesondert mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband/ Unterhaltungspflichtigen zu klären.

ÜSG Altenau			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		Die Unterhaltung der Gräben sowie der Drainage im Überschwemmungsgebiet ist sicherzustellen.	Thema: 2
4		Auf meinen Flächen im Überschwemmungsgebiet der Altenau stand zuvor noch nie Wasser. Zudem ist die Unterhaltung der Altenau im betroffenen Gebiet sehr schlecht. Dies führt dazu, dass die Vorflut an den entwässernden Gräben kaum mehr gegeben ist und auch der Abfluss der Altenau Richtung Westen schlecht ist.	Da das Überschwemmungsgebiet der Altenau ein hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) abbildet und ein solches extremes Hochwasserereignis in den letzten Jahrzehnten im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel bisher noch nicht auftrat, ist es immer möglich, dass die Beobachtungen vor Ort und die berechneten Grenzen voneinander abweichen. Die Unterhaltung von Gewässern und die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau sind unabhängig voneinander zu betrachten. In die Berechnung der Überschwemmungsgebietsgrenzen gehen die Gewässerböschungen als nahezu unbewachsen mit ein. Anmerkungen zur Gewässerunterhaltung wären gesondert mit der unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Unterhaltungsverband/ Unterhaltungspflichtigen zu klären. Thema: 2, 3
5		Das eingezeichnete Überschwemmungsgebiet, kann so bestätigt werden. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahnen mit ihren Nebenanlagen (z.B. Ban-	Die Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen fallen nicht unter die Verbote in einem festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach §78 WHG. Auch nach der

ÜSG Altenau			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
		kette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume) bitte ich für den Bereich der durch die vorgenannten Bundes- und Landesstraßen berührt wird und für Bereiche, die dicht an die Bundes- und Landesstraßen heranführen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen: Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.	Neufestsetzung des ÜSGs Altenau ist dieses weiterhin ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde möglich. Auf eine Aufnahme der Passage in die ÜSG-VO kann daher verzichtet werden. Thema 4
6		zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Altenau habe ich keine Anregungen vorzubringen.	Keine Bedenken
7		Gegen die geplante Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Altenau bestehen keine Bedenken.	Keine Bedenken
8		Die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau ist aus Umwelt- und Klimaschutzsicht, aber ebenso aufgrund der schon jetzt notwendigen Anpassungen an Klimafolgen zu begrüßen.	Keine Bedenken

ÜSG Altenau			
Lfd. Nr.	Einwender/ TöB	Einwendung/Stellungnahme	Bewertung
9		Es bestehen keine Bedenken Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau.	Keine Bedenken